

Per WebERV

An den
Verfassungsgerichtshof

Freyung 8
1010 Wien



DR. SUSANNE HEGER
DR. MARTIN ULRICH FISCHER

Esslinggasse 17/9
A-1010 Wien
Tel.: (+43/1) 595 48 18-0
Fax: (+43/1) 595 48 18-20
office@hegerpartner.com
www.hegerpartner.com

26. August 2026

GZ des Verwaltungsgerichtes: W104 2227635-1

Beschwerdeführer:innen: 1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

Vertreten durch: HEGER & PARTNER Rechtsanwälte
Dr. Susanne Heger
Dr. Martin Fischer
Eßlinggasse 17/9
A-1010 Wien
S103407
(VOLLMACHT ERTEILT)

Belangte Behörde: Niederösterreichische Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Mitbeteiligte Partei: Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

wegen: Umweltverträglichkeitsprüfung
(Vorhaben „Spange Wörth“)

- I. **VOLLMACHTSBEKANNTGABE**
- II. **BESCHWERDE GEM. ART 144 B-VG**
- III. **ANTRAG AUF AUFSCHIEBENDE WIRKUNG**

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

In umseitig bezeichneter Verwaltungssache geben die Beschwerdeführer:innen bekannt, dass sie Heger & Partner Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Dr. Susanne Heger, Rechtsanwalt Dr. Martin Ulrich Fischer, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und ihnen Vollmacht erteilt haben. Um diesbezügliche Kenntnisnahme sowie Zustellung sämtlicher Schriftstücke an ihre ausgewiesenen Vertreter wird ersucht.

III. BESCHWERDE GEM. ART 144 B-VG

Gegen das beiliegende Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Juli 2026, GZ W104 2227635-1/197E, den einschreitenden Rechtsanwälten zugestellt am 15. Juli 2026, erheben die Beschwerdeführer:innen binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde gemäß Art 144 B-VG

wegen Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gem Art 5, 6 StGG, Art 6, 8 EMRK, Art 1, 1. ZP EMRK, Art 3, 7, 17, 24, 31, 47 GRC und beantragen die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses sowie den Zuspruch der regelmäßig anfallenden Kosten gemäß §§ 27, 88 VfGG. Das Erkenntnis wird zur Gänze angefochten.

1. RECHTZEITIGKEIT UND ZULÄSSIGKEIT

Das angefochtene Erkenntnis wurde am 15. Juli 2026 ausgefertigt und den einschreitenden Rechtsanwälten am selben Tage per WebERV zugestellt. Die am heutigen Tage per WebERV erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig.

Die Beschwerdeführer:innen sind Nachbar:innen gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G und haben gemäß § 19 Abs 1 UVP-G Parteistellung im UVP-Verfahren. Sie haben am Verfahren vor dem BVwG teilgenommen und sind darüber hinaus berechtigt, Beschwerde an den VfGH und Revision an den VwGH zu erheben.

Gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes sind nur mehr die Revision an den VwGH gem. Art 133 B-VG und die Beschwerde an den VfGH gem. Art 144 B-VG zulässig.

Gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben, wer sich durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen generellen Norm als in seinen Rechten verletzt erachtet. Dies ist gegenständlich der Fall, die Beschwerde ist daher zulässig.

2. ZU DEN BESCHWERDEFÜHRER:INNEN

Die Beschwerdeführer:innen sind einerseits als Anrainer:innen mit ihren Wohnstätten Nachbar:innen des Vorhabens, andererseits aber auch mit ihren landwirtschaftlichen Unternehmen. In der Folge werden die Charakteristik der Betriebe und die konkrete Gefährdung durch das gegenständliche Vorhaben (sowie das damit untrennbar verbundene Vorhaben S34) dargestellt:

(BF 1)

Traditioneller Mischbetrieb mit Ackerbau und Milchwirtschaft und Geflügelhaltung mit gänzlich eigener Futtermittelproduktion

Enteignungsbedrohung; Lage im Schadstoff- und Schallaustragungsraum der in Dammlage vorbeiführenden S34; konkrete Gefährdung des Betriebes im Hochwasserfall, insbesondere des Hofes, aufgrund des Dammes und der großflächigen Bodenversiegelung gemäß der Erfahrungen des Lebens aus der örtlichen Hochwassersituation im September 2024; Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen und des Tierwohls im Stallbereich durch den Schalleintrag und Kontaminierung der selbst produzierten Lebens- und Futtermittel; potentielle Betroffenheit von Ersatzmaßnahmen.

(BF 2)

Rindermast mit Ackerbau und Grünland, Geflügelhaltung, Teilnahme am AMA Gütesiegel mehr Tierwohl (Strohhaltung Rinder) und ÖPUL System Immergrün (85% der Ackerflächen des Betriebes ganzjährig, flächendeckend begrünt) und UBB (umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung)

Gefährdung der Betriebsführung durch verringerte Agrarflächen (Eigengrund und bestehende Pachtflächen) und projektbedingte Ertragseinbußen; Risiko der Herdenversorgung durch Grundwasserveränderungen, Risiko der Gefährdung der Eigenversorgung des Betriebes mit Wasser über eigenen Brunnen durch Absenkung des Grundwasserspiegels; Kontamination der Böden; potentielle Betroffenheit von Ersatzmaßnahmen, insbes. Mittelspecht. Beeinträchtigung des lärmempfindlichen Freiland-Geflügels, hochwassere exponierte Betriebslage in unmittelbarer Nähe des Nadelbaches, daher steigendes Risiko bei Extremwetterereignissen durch die zusätzliche Bodenversiegelung des Projektes.

(BF 3)

Traditioneller Mischbetrieb mit Ackerbau und Viehzucht, Milchwirtschaft, Rinder- und Schweinemast, Waldwirtschaft

Betroffenheit durch drohende Enteignung samt Zerstückelung der verbleibenden Flächen; Gefährdung der Betriebsführung durch den Knoten S34, der Futterflächen beansprucht; Lage im Schadstoff- und Schallaustragungsraum der vorbeiführenden S34; Gefährdung der Herdenversorgung durch Grundwasserveränderungen; Kontamination der Böden; potentielle Betroffenheit von Ersatzmaßnahmen, insbes. Mittelspecht.

(BF 4)

Traditioneller Milchviehbetrieb und Obstbau in fünfter Generation. Zertifizierter Bio-Obstbau & Streuobstwiesen. Gänzlich eigene Futtermittelproduktion.

Die gesamte Betriebsführung ist auf intaktem, von sich aus tragendem ökologischen Gleichgewicht und Biodiversität aufgebaut, in der jede

Betroffenheit durch drohende Enteignung samt Zerstückelung der verbleibenden Flächen; Lage im Schadstoff- und Schallaustragungsraum der vorbeiführenden S34; Gefährdung des gesamten Zusammenbruch des zugrundeliegenden ökologischen Gleichgewichts: Kollabieren des Ökosystems „Streuobstwiese“: Verlust an Bestäubern, Artenvielfalt, Zusammenbruch ökologisches Gleichgewicht zufolge Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastung; Kontaminierung von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich des

Nische besetzt ist und bis hin zum gesunden, unbeeinträchtigten Wasser im Steinfeldbach bewahrt wird.

Steinfeldbachs (u.a. Habitat des geschützten Steinkrebsses und Lebensraum unzähliger betrieblicher „Nützlinge“) v.a. durch den Eintrag straßenverkehrsbedingter Abriebe. Risiko Hof- und Herdenversorgung durch projektbedingte Eingriffe in das umliegende Grundwassersystem; potentielle Betroffenheit von Ersatzmaßnahmen, insbes. Mittelspecht.

(BF 5)

Traditioneller Mischbetrieb mit Direktvermarktung; Waldwirtschaft, Ackerbau und Viehzucht, Milchwirtschaft und Hühnerhaltung; Schwerpunkt Tierwohl, Tierkommunikation.

Drohende Enteignung, Kontamination der Freilandflächen durch Feinstaub- und Abriebeintrag; Lage im Schadstoff- und Schallaustragungsraum der vorbeiführenden S34; drohender Flächenverlust durch Inanspruchnahme für behördliche Ersatzflächen, insbesondere auch die hofeigenen Waldflächen betreffend Mittelspecht; Beeinträchtigung des Tierwohls; V.a. Beeinträchtigung der besonders lärmempfindlichen Freiland-Hühner.

(BF 6)

Traditioneller Mischbetrieb mit Tierhaltung und eigener Futterproduktion, Bienenzucht. Spezialisierung auf Heilpflanzenanbau für pharmazeutische Anwendungen.

Drohende Enteignung mit unmittelbarem Verlust von 2,58 ha Ackerboden auf der S34 Trasse. Lage im Schadstoff- und Schallaustragungsraum der vorbeiführenden S34; Kontamination aller betriebseigenen Flächen mit straßenverkehrsbedingten Abrieben führt zu massiver Qualitätsminderung und Unverkäuflichkeit der Kulturen (z. B. Schlüsselblumen in Apothekerqualität). Betroffenheit vom Insektensterben entlang von Straßen und Kontamination der Blühstreifen gefährden insbesondere auch die hofeigene Bienenzucht und die Qualität des produzierten Honigs. Gefährdung der Eigenversorgung des Betriebes mit Wasser über eigenen Brunnen durch erwartbare negative projektbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser. Hochwasserexponierte Betriebslage in unmittelbarer Nähe des Nadelbaches bedeutet steigendes Risiko bei Extremwetterereignissen zufolge Damm und großflächiger Bodenversiegelung.

3. ZUM VERFAHRENSABLAUF

Mit Bescheid der NÖ LReg vom 12. März 2021, WST1-U-716/060-2021 und des BMVIT vom 21. Oktober 2019, GZ. BMVIT-312.434/0035-IV/IVV5-ALG/2019, wurde das Bundesstraßenvorhaben „Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20)“ (in der Folge S34 benannt) nach Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens beim BMVIT nach dem dritten Abschnitt des UVP-G und des Materienverfahrens bei der NÖ LReg genehmigt. Beide Genehmigungen sind rechtskräftig¹.

¹ Siehe dazu in der Begründung des Erk des VwGH vom 6. Februar 2023 Ra 2022/06/0264.

Mit Bescheid der NÖ LReg vom 12. November 2019, WST1-U-663/045-2019, wurde das gegenständliche Vorhaben „Spange Wörth“ als Verbindungsstraße zwischen der S34, der Landesstraße L 5181 und dem geplanten Betriebsgebiet „NÖ Central“ nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G genehmigt. Vorhabenswerberin ist die mitbeteiligte Partei.

Gegen diesen Bescheid richteten sich mehrere Beschwerden an das BVwG, darunter auch von den nunmehrigen Beschwerdeführer:innen. Abgesehen von einzelnen Abänderungen des Vorhabens durch die mitbeteiligte Partei sowie ergänzenden Auflagen wurde das Vorhaben auch durch das BVwG mit Erkenntnis vom 13. Juli 2026, GZ W104 2227635-1/197E, genehmigt und die Beschwerden abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis und das zugrundeliegende Verfahren bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die Beschwerdeführer:innen erachten sich in den genannten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt.

4. RECHTLICHE BEGRÜNDUNG ZU DEN GELTEND GEMachten GRUNDRECHTEN

Das Erkenntnis des BVwG und die damit verfügte Genehmigung des Vorhabens Spange Wörth verletzen die Beschwerdeführer:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK, Art 7 GRC), Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1, 1. ZP EMRK, Art 17 GRC), körperliche und geistige Unversehrtheit (Art 3 GRC), auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art 31 GRC) und schließlich das Recht auf das rechtliche Gehör und insgesamt auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK, Art 47 GRC).

Nach stRsp des VfGH² kommt der GRC innerstaatlich Verfassungscharakter zu. Dies gilt umso mehr, als es im gegenständlichen Fall um die mitgliedstaatliche Anwendung resp Umsetzung von EU-Sekundärrecht, nämlich der UVP-Richtlinie³ geht: Im Anwendungsbereich der GRC⁴ sind die durch die GRC gewährleisteten Rechte als verfassungsgesetzlich gewährte Rechte iSd Art 144 B-VG zu verstehen, sofern es sich dabei ihrer Struktur nach um „Rechte“ (im Gegensatz zu programmatischen „Grundsätzen“) handelt⁵.

4.1. Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch die Genehmigung des Vorhabens

4.1.1. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK, Art 7 GRC)

Art 8 EMRK (ebenso wie Art 7 GRC) gewährleistet – im Rahmen der Schranken des Gesetzesvorbehaltes des Abs 2 – die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung. Dieses Grundrecht schützt die gesamte physische und psychische Integrität⁶. Unter anderem wird es durch übermäßige, den privaten Lebensbereich und die Wohnung sowie die Gesundheit beeinträchtigende Immissionen, namentlich insbesondere Luftschadstoffe und Lärm⁷ wie im vorliegenden Sachverhalt, verletzt⁸.

² So schon im Erk vom 14. März 2012 U 466/11 ua.

³ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl 2012 L 26, 1.

⁴ Art 51 GRC.

⁵ Holoubek/Lechner/Oswald in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² (2019) Rz 39 ff zu Art 51.

⁶ Pavlidis in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² (2019) Rz 6 zu Art 7.

⁷ EGMR 20. Mai 2010 Oluic.

⁸ Näher dazu Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁸ (2026) § 22 Rz 64 mwN.

Nach der vom VfGH zu Art 8 EMRK entwickelten „Grundrechtsformel“ verletzt ein verwaltungsbehördlicher Bescheid das hiedurch garantierte Grundrecht dann, wenn er ohne jede Rechtsgrundlage ergeht, wenn er auf einer dem Art 8 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn die Behörde eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise anwendet; ein solcher Fall läge vor, wenn die Behörde einen mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellenden schweren Fehler begeht oder wenn sie der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen verfassungswidrigen, insbesondere einen dem Art 8 Abs 1 EMRK widersprechenden und durch Art 8 Abs 2 EMRK nicht gedeckten Inhalt unterstellt. – Nach der Rsp und hM zu Art 7 GRC ist die zu Art 8 EMRK entwickelte Judikatur einschließlich der Grundrechtsformel auf Art 7 GRC ebenso anzuwenden⁹.

Die Beschwerdeführer:innen sind als landwirtschaftliche Familienbetriebe darauf angewiesen, den Großteil ihrer Zeit samt ihren Kindern im Freien zu verbringen.

Die Genehmigung der Spange Wörth greift in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung auf mehrerlei Weise ein:

- Zur Wohnung gehört nach hM auch der Garten¹⁰. Die Belastung der Gartenflächen einer Wohnung durch hausnahen Straßenlärm beeinträchtigt die Nutzbarkeit durch die Familie und verändert als behördlich sanktionierte Einschränkung das Privat- und Familienleben der dort Wohnenden. Sie werden durch die Gesundheitsgefährlichkeit des Aufenthaltes im Garten dazu gezwungen, innerhalb ihrer Wohnungen bei geschlossenen Fenstern zu verweilen. Mit welchen Folgen dieser staatlich sanktionierten Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens mittel- und langfristig gerade bei Kindern und Heranwachsenden zu rechnen ist, lässt sich weder der UVE noch den Gutachten der Amtssachverständigen entnehmen, ebensowenig dem Erkenntnis des BVwG.
- Im Lichte der Lärmbelastung auf den zur Wohnung gehörenden Freiflächen ist auch der – dem Erk des BVwG zugrundeliegende – § 10 NÖ StraßenG 1999 als verfassungswidrig anzusehen, da er es erlaubt, gegen unzumutbare Beeinträchtigungen durch Straßenlärm durch ausschließlich objektseitige Maßnahmen wie Lärmschutzfenster vorzusorgen. Dass derartige Maßnahmen gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen im Garten etc nicht verhindern können, liegt in der Natur der Sache. Es wird daher eine Normenkontrolle bezüglich § 10 Abs 1 NÖ StraßenG 1999 angeregt.
- In das Recht auf Achtung der Wohnung wird unmittelbar durch jede Maßnahme eingegriffen, die die Intimität einer Wohnung stört. Zu einem derartigen Eingriff zählt auch eine gravierende Belastung durch Lärm¹¹. Eine behördlich zugelassene Belastung von Teilen der Wohnung, nämlich der Gärten und der Nebenräume, durch Dauerschallpegel von regelmäßig bis zu 60 dB(A)¹² untertags ist als gravierend anzusehen.

Eine Deckung durch den Eingriffsvorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK ist nicht ersichtlich.

Die Genehmigung des Vorhabens Spange Wörth verletzt daher das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Achtung der Wohnung gemäß Art. 8 EMRK.

⁹ ZB Pavlidis in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² (2019) Rz 7 zu Art 7.

¹⁰ Muzak, B-VG⁶ (2020) Rz 12 zu Art 8 EMRK

¹¹ EGMR 21. Februar 1990 Powell und Rayner, ÖJZ 1990/11.

¹² § 6 Abs 2 NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung LGBl. Nr. 22/2018.

4.1.2. *Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1, 1. ZP EMRK, Art 17 GRC)*

Den Schutz des Art 5 StGG genießt jedes vermögenswerte Privatrecht¹³, insbesondere auch das Grundeigentum und das Mietrecht; es ist daher irrelevant ob eine Liegenschaft im Eigentum i.e.S. steht oder gemietet ist.

Das angefochtene Erkenntnis greift in das Eigentumsrecht ein. Dieser Eingriff ist nach der ständigen Judikatur des VfGH¹⁴ dann verfassungswidrig, wenn das ihn verfügende Erkenntnis ohne jede Rechtsgrundlage ergangen ist oder auf einer verfassungswidrigen Grundlage beruht oder wenn das Verwaltungsgericht bei Erlassung des Erkenntnisses eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher, verfassungswidriger Weise angewendet hat.

Enteignungen und enteignungsgleiche Eigentumsbeschränkungen sind ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze und idR gegen angemessene Entschädigung zulässig. Als derartige (der Enteignung gleichzusetzende) Eigentumsbeschränkung wurde unter anderem die Mediatisierung von Eigentumsrechten angesehen, also die praktische Verhinderung der Ausnützung der Eigentumsrechte¹⁵.

Das angefochtene Erkenntnis des BVwG stützt sich auf § 10 NÖ StraßenG 1999 und genehmigt nunmehr derartige Eigentumsbeschränkungen: Bei gesundheitsgefährdenden Außenpegeln von bis zu, oder sogar über 60 dB(A) untertags sind zur Lärmsanierung ausschließlich objektseitige Maßnahmen an Gebäuden vorzusehen. Mit anderen Worten, der Aufenthalt im Freiland wird als gesundheitsschädlich angesehen, die Nutzung sämtlicher Freiflächen von Liegenschaften ist damit nahezu verunmöglicht. Das gegenständliche Vorhaben verletzt daher die Unverletzlichkeit des Eigentums gem. Art. 5 StGG.

§ 10 NÖ StraßenG 1999 schützt ausschließlich Gebäude, nicht aber land- und forstwirtschaftliche Freiflächen.

Die Arbeitgeber, die ihre Betriebe auf derartigen Freiflächen haben, sind aber weiterhin verpflichtet, die einschlägigen arbeitssicherheitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Grenzwerte für die Lärmbelastung ihrer Arbeitnehmer zu gewährleisten. Bei der Beurteilung der Lärmbelastung der Arbeitnehmer ist ausdrücklich von außerhalb stammender Lärm (einschließlich "Nachbarschaftslärm, Verkehrslärm, Fluglärm") in die Bewertung einzubeziehen.

Die dafür notwendigen Investitionen der Unternehmer, insbes. persönliche Schutzausrüstung (PSA) werden durch keinerlei Ausgleichsmaßnahmen, sei es durch den Straßenerhalter, sei es durch die öffentliche Hand, abgedeckt und stellen daher ein Sonderopfer der Arbeitgeber dar. Derartige Sonderopfer¹⁶ als Maßnahmen enteignungsgleicher Wirkung sind aber solange unzulässig, als sie nicht durch Ausgleichszahlungen in Höhe des Aufwandes begleitet werden. Auch aus diesem Grund verstoßen § 10 NÖ StraßenG 1999 und die darauf beruhende Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens gegen das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums.

Weiters mindern die Trassenführung, der Entzug von Kulturflächen für Ausgleichsmaßnahmen (auch infolge der mittlerweile erfolgten Reduktion der vorgesehenen Ausgleichsflächen für die S34¹⁷) sowie die

¹³ ZB VfSlg 9887/1983.

¹⁴ ZB VfSlg 10.356/1985, 10.482/1985.

¹⁵ Muzak, B-VG⁶ (2020) Rz 5 zu Art 5 StGG.

¹⁶ VfSlg 6884, 7234, 13.006, 19.687; Muzak, B-VG⁶ (2020) Rz 12 zu Art 5 StGG mwN.

¹⁷ Konkret durch Umwandlung der CEF-Ausgleichswiese auf Grundstück 33/2 (KG Gröben) mit Billigung der Eigentümerin (Stadt St. Pölten) in landwirtschaftliches Ackerland – siehe dazu die Eingabe der einschreitenden Anwälte vom 8. Mai 2026, 6 f.

Kontamination der Agrarböden den Wert des Grundeigentums der Einwender und greifen entschädigungslos in die Substanz des Eigentumsrechts ein.

Auch das verletzt das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums.

4.1.3. *Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art 3 GRC)*

Dem österreichischen Recht ist kein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit zu entnehmen. Art. 3 Abs 1 GRC sieht jedoch vor, dass jeder Mensch das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit hat.

Daraus ergibt sich im Anwendungsbereich des (umgesetzten) Unionsrechts ein iSd der obgenannten stRsp des VfGH verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht¹⁸ des Einzelnen auf Schutz vor (unter anderem) Geräuschemissionen, die die geistige (und in der Folge die körperliche) Integrität verletzen können¹⁹. Das ist bei einem Dauerschallpegel von regelmäßig bis zu 60 dB(A) untertags im Außenbereich jedenfalls gegeben, ebenso bei einer Lärmbelastung, die außerhalb von Wohn- und Schlafräumen als unzumutbare Belästigung wahrgenommen wird.

Zudem bewirkt das Projekt eine Lärmzunahme im Stadtgebiet um durchschnittlich bis zu 1,5 dB(A) im beabsichtigten Endausbau (2030), wodurch das relative Risiko für ischämische Herzerkrankungen ansteigt.

Eine Regelung wie § 10 NÖ StraßenG 1999, die Lärmschutz ausschließlich für Wohn- und Schlafräume und sonstige Räume vorsieht und jeglichen Freiraumschutz außer Acht lässt, verletzt das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Art 3 Abs 1 GRC.

Dazu kommt, dass der verkehrsinduzierte Feinstaub (PM_{2,5}) im Bestandsnetz statistisch zu 6 bis 18 zusätzlichen Todesfällen pro Jahr in der St. Pöltner Bevölkerung führt²⁰. Die Einwender (und für Punkt 4.1.6. relevant, auch ihre Nutztierbestände) sind als unmittelbar betroffene Anrainer dieser Belastung in besonders hohem Ausmaß ausgesetzt.

4.1.4. *Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art 31 GRC)*

Art 7 GRC (und dessen Vorbild, Art 8 EMRK) schützen nach stRsp des VfGH – im Gegensatz zu jener des EGMR – Arbeitsräume nicht²¹. Diese gehören vielmehr zum Schutzbereich des Art 31 GRC, dem Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

Zum sachlichen Schutzbereich dieses Grundrechts²² gehört die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Dadurch, dass § 10 NÖ StraßenG 1999 zwar Räumlichkeiten Schutz durch objektseitige Lärmschutzmaßnahmen zubilligt, gleichzeitig aber dem berufsbedingten Aufenthaltsbereich der (Land-)Arbeitnehmer diesen Schutz verwehrt, werden diese Arbeitnehmer einer Lärmbelastung ausgesetzt, die unzumutbar oder sogar gesundheitsschädlich ist.

¹⁸ So auch Köchle in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² (2019) Rz 38 ff zu Art 3 mwN, die diese Annahme stützen.

¹⁹ Calliess in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ (2022) Rz 6 zu Art. 3 GRC mwN.

²⁰ Zur Korrelation von Fein(st)staub und erhöhter Mortalität und verfrühtem Versterben siehe etwa Hutter, Gesundheitsrisiken durch Luftverschmutzung in *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2019 (2019) 116 ff (119) mwN.

²¹ Muzak, B-VG⁶ (2020) Rz 12 zu Art 8 EMRK.

²² Kröll in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² (2019) Rz 11 zu Art 31.

Damit verstoßen § 10 NÖ StraßenG 1999 und die darauf beruhende Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens gegen Art 31 GRC.

4.1.5. Rechte des Kindes (Art 24 GRC)

Art 24 GRC (ebenso wie Art 1 BVG über die Rechte von Kindern) schreibt vor, dass Kinder „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind“, haben. Dieses Recht auf Schutz und Fürsorge ist nicht bloß ein Grundsatz ähnlich einer Staatszielbestimmung, sondern ein Grundrecht²³. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des Unionsrechts sind verpflichtet, alle Maßnahmen auch im Hinblick auf ihre Auswirkung auf Kinder zu überprüfen und darüber hinaus für das Wohlergehen von Kindern einzutreten.

Eine der Grundvoraussetzungen für das Wohlergehen und die Gesundheit von Kindern ist aber der regelmäßige Aufenthalt im Freien. Dies erschließt sich nicht nur aus einschlägigen Empfehlungen²⁴, sondern auch aus den einschlägigen Vorschriften des Landes Niederösterreich über die Ausgestaltung von Kindergärten: § 10 Abs 1 Satz NÖ Kindergartengesetz 2006²⁵ sieht vor, dass „für jede Kindergartengruppe eine unverbaute Fläche zum Spielen im Ausmaß von mindestens 300 m²“ vorzusehen ist. Ergänzend sei daran erinnert, dass § 19a NÖ Kindergartengesetz 2006 eine Kindergartenpflicht im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht vorsieht und damit der Aufenthalt auf der Freifläche der Kindergärten im Land Niederösterreich gesetzlich sogar vorgeschrieben ist.

Der nahezu ausschließliche Aufenthalt von Kindern in Innenräumen, seien diese noch so schallgeschützt, und Frischluftaufenthalte im Ausmaß eines „Stoßlüftens“ zieht Bunkerkindern heran und führt mittelfristig zu schweren psychischen Störungen, die sich bis in das Erwachsenenalter hinziehen.

Eine Regelung, die für Wohngebiete einen Freiraumschutz gegen Straßenlärm ausdrücklich ausschließt und bloß objektseitigen Lärmschutz bei Gebäuden vorsieht, verletzt Art 24 GRC und ist deshalb verfassungswidrig.

4.1.6. Freiheit der Erwerbsausübung (Art. 6 StGG, Art 8 EMRK²⁶)

Den Beschwerdeführer:innen als landwirtschaftliche Unternehmer wird durch den vorhabensbedingten Eingriff in den Grundwasserhaushalt, die Verlärmung und die Schädigung des lokalen Ökosystems die Basis zur landwirtschaftlichen Produktion beeinträchtigt. Dies berührt die Existenz der Höfe und die Weitergabe an die nachfolgenden Generationen.

Das Vorhaben schneidet Grundwasserströme ab. Konkret führen die baulichen Einschnitte der Trassierung im Nahbereich der Betriebe zu einer Veränderung des lokalen Grundwasserspiegels. Es besteht die im Verfahren gutachterlich untermauerte Gefahr des Trockenfallens der hofeigenen Haus- und Nutzwasserbrunnen. Ohne gesicherte Wasserversorgung ist die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe (in akuter Form insbesondere der Tierhaltung) gefährdet. Das führt – sofern dies technisch überhaupt möglich ist – zu einer gebührenpflichtigen Wasserversorgung durch die

²³ Kingreen in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁶ (2022) Rz 3 zu Art 24 GRC.

²⁴ So zB die Empfehlung des deutschen Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e.V. (<https://www.kinderaerzte-im-netz.de/altersgruppen/schulkinder/gesundheitstipps/viel-frische-luft-gesunde-ernaehrung/> [25. August 2026]).

²⁵ NÖLGBl 5060.

²⁶ Zu Art 8 EMRK als sedes materiae für dieses Grundrecht vgl. Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁸ (2026) § 22 Rz 15 mwN.

Gemeinden und belastet die Betriebe zusätzlich, bzw entzieht ihnen endgültig ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage.

Insbesondere das Haushuhn ist aufgrund seines Hörempfindens von der tieffrequenten Lärmfaltung entlang von Straßen gemäß vorgelegtem Gutachten²⁷ ebenso betroffen wie der Wachtelkönig. Sämtliche BF mit Geflügelhaltung ist aufgrund von Dauerstress der Tiere von Ertragseinbußen und weiteren Erschwernissen bei der Tierhaltung betroffen.

Das Vorhaben verringert durch die Lärm- und Lichtverschmutzung entlang der projektierten Trasse den Insektenbestand substantiell²⁸. Dies wirkt sich aufgrund des damit einhergehenden Schwundes an Bestäubern bei sämtlichen BF negativ auf den Ertrag und die Qualität der Ernte aus. Insbesondere für die streuobstwiesenpflegenden Beschwerdeführer:innen kann das zum völligen Zusammenbruch des über Jahrhunderte hinweg intakten Ökosystems und damit zum Existenzverlust der eigenen wirtschaftlichen Lebensgrundlagen führen. Gleichermäßen geschädigt – und potentiell verunmöglicht – wird damit auch die Aufrechterhaltung der Bienenzucht für die Imker:innen unter den Beschwerdeführer:innen.

Die kürzlich erfolgte Umwandlung einer vorgesehenen Ersatzfläche für den Wachtelkönig in Ackerland²⁹ verschärft diese Problematik, da dadurch noch weniger mögliche Ausgleichsflächen im vorgeschriebenen Umkreis von 3.000 Metern verfügbar bleiben, die zu einem Großteil den Beschwerdeführer:innen gehören und in der Folge der bisherigen Nutzung entzogen würden:

Konkret definiert das Erkenntnis hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für den Mittelspecht und Fledermäuse in einem Umkreisradius von 3 km. Es ist im gesamten Verfahren unbestimmt geblieben und auch im Erkenntnis des BVwG offen geblieben, auf welchen konkreten Grundstücken die geforderten 6,6 Hektar Ersatzflächen realisiert werden sollen. Diese mangelnde Bestimmtheit verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot des UVP-G 2000 und wälzt das Planungs- und Enteignungsrisiko auf die Einwender ab, deren landwirtschaftlichen Flächen innerhalb dieser 3-km-Zone liegen.

Korrelierend dazu verpflichtet das obgenannte Grundrecht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Art 31 GRC) die Beschwerdeführer:innen als Arbeitgeber und Unternehmer: Je höher der Aufwand der Arbeitgeber, um angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen, umso mehr sind sie durch das Vorhaben in ihrem Grundrecht auf Erwerbsausübung belastet.

Dazu kommt auf den Anbauflächen der Beschwerdeführer:innen, dass die Realisierung des Projekts zu einer Zunahme des Reifenabriebs im Vorhabensgebiet um 43 % führt (konkret zu einem Anstieg auf 627 Tonnen pro Jahr; dies entspricht einer projektierten Mehrbelastung von 1,9 kg je Einwohner und Jahr). Diese Kontamination betrifft vor allem die im unmittelbaren Trassenumfeld gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwender. Eine Produktion unbelasteter Lebensmittel wird dadurch nachhaltig beeinträchtigt bzw. verunmöglicht.

In Summe greifen das gegenständliche Vorhaben und dessen Genehmigung in das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsausübung (Art. 6 StGG, Art 8 EMRK) ein.

²⁷ „Fachgutachten zur Wirkung von Straßenlärm auf die Sprachakustik und das auditive System des Wachtelkönigs“ vom 8. Februar 2021, ursprünglich ausgearbeitet für das S34-Verfahren, vorgelegt im Spange Wörth Verfahren am 22. Dezember 2022.

²⁸ Verhandlungsschrift vom 5. Mai 2022, 17 f, 32 und deren Beilage ./5, sowie Verhandlungsschrift vom 23. Juni 2026, 25 f und deren Beilage ./6.

²⁹ Siehe dazu Eingabe der einschreitenden Rechtsanwälte vom 8. Mai 2026, 6 f.

4.2. Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten im Verfahren vor dem BVwG

Das Verfahren vor dem BVwG und damit auch die schlussendlich verfügte Genehmigung des Vorhabens Spange Wörth verletzen die Beschwerdeführer:innen in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf rechtliches Gehör und insgesamt ein faires Verfahren (Art 6 EMRK, Art 47 GRC).

- Das Verwaltungsgericht hat regelmäßig Vorbringen der Beschwerdeführer:innen als „nicht auf fachlich gleicher Ebene“ erstattet angesehen, ohne sich mit der fachlichen Qualifikation des Referenten auseinanderzusetzen. Konkret war das etwa der Fall beim vorgenannten *„Fachgutachten zur Wirkung von Straßenlärm auf die Sprachakustik und das auditive System des Wachtelkönigs“* vom 8. Februar 2021³⁰ sowie beim *„Gutachten zur Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch den Straßenbau in St. Pölten“* (GZ W104 2227635-1/120Z) vom 2. Jänner 2024. Der Gutachtensersteller ist promovierter Technischer Physiker der TU Wien und staatlich geprüfter beratender Ingenieur (Ingenieurbüro) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Physikalische Messtechnik und weist daher eine unbestrittene fachliche Qualifikation auf. Der Verfasser verfügt zudem über eine jahrzehntelange, fundierte berufliche und selbstständige F&E-Expertise in diesem Metier, namentlich in der wissenschaftlichen Modellierung, Simulation und Entwicklung von straßenseitigen Sensorsystemen und Software zur Verkehrsdatenerfassung, Fahrzeugklassifizierung und Verkehrszählung. Die Einstufung als „nicht auf gleicher fachlicher Ebene“ musste daher scheitern, wurde aber vom Verwaltungsgericht aufrechterhalten.
- Weiters hat das Verwaltungsgericht Vorbringen als verspätet und damit präkludiert angesehen, obwohl dieses vor dem Schluss des Ermittlungsverfahrens zum entsprechenden Fachbereich erstattet wurde.
 - Konkret war dies beim Vorbringen zu Mikroplastik der Fall: Auf Seite 60 des angefochtenen Erkenntnisses erklärt das Verwaltungsgericht, das Vorbringen zu Mikroplastik sei exemplarisch für das drastisch verspätete Beschwerdevorbringen durch die Beschwerdeführer:innen (vor dem BVwG) bewusst so spät eingebracht wurde.

Das ist unrichtig und widerspricht auch dem Akteninhalt: Bereits in der Verhandlung vor der belangten Behörde wurde der Bereich Mikroplastik thematisiert, ebenso in der Verhandlung vor dem BVwG am 4./5. Mai 2022 im Rahmen der Beweisaufnahme sowie durch Vorlage des in Beilage ./2 zur Verhandlungsschrift erliegenden Gutachtens von DI Christina Hipfinger vom 24. März 2022³¹ sowie durch das oben erwähnte *„Gutachten zur Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch den Straßenbau in St. Pölten“* von DI Dr. Dieter Schmidradler vom 2. Jänner 2024³².

Das BVwG hat das verfassungsgesetzlich garantierte Recht auf Gehör sowie die gerichtliche Begründungspflicht (§ 60 AVG) in qualifizierter Weise verletzt, indem es auf die genannten Gutachten sowie das nachgewiesene Risiko letaler Feinstaub- und Mikroplastikbelastungen im Raum St. Pölten weder in der mündlichen Verhandlung noch im Erkenntnis mit einem einzigen Wort eingegangen ist. Anstatt sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Beweiswürdigung inhaltlich mit den vorgelegten Fakten auseinanderzusetzen, hat sich das Verwaltungsgericht auf eine sachlich unhaltbare Scheinbegründung zurückgezogen.

³⁰ Ursprünglich ausgearbeitet für das S34-Verfahren, vorgelegt im Spange Wörth Verfahren am 22. Dezember 2022.

³¹ Ab Seite 3 der Beilage ./2.

³² GZ W104 2227635-1/120Z.

- In der Verhandlung vom 23. Juni 2026 wurde eine Studie zur erhöhten Sterblichkeit von Insekten vorgelegt³³. Diese wurde vom BVwG nicht mehr zum Thema des Insektensterbens in Behandlung genommen. Stattdessen verwies der Vorsitzende Richter darauf, dass diese vorgelegte Studie ein „*typisches Beispiel für eine gut vorbereitete, fachlich hinterlegte und komplex begründete Beschwerde*“ gewesen wäre³⁴, aber leider infolge bereits davor erfolgtem Schluss des Beweisverfahrens zum Thema Insektensterben nicht mehr verfahrensrelevant sei. Dabei verkennt das Verwaltungsgericht einerseits, dass das entsprechende Vorbringen zum Verlust der Lebensgrundlagen für Fledermäuse durch massenhaftes projektbedingtes Insektensterben umfassend in der Verhandlung vom 4./5. Mai 2022 erstattet und nur mehr durch eine zusätzliche Studie zum Insektensterben durch Scheinwerferlicht untermauert wurde, andererseits aber, dass es sich bei dieser Studie um ein erst im Juni 2026 (!) verfügbares Beweismittel handelt.

Dass sich das Verwaltungsgericht mit diesen Thematiken und den dazu vorgelegten Parteigutachten und Studien nicht auseinandersetzen wollte, unter anderem weil vorab kein entsprechender Sachverständiger durch das Verwaltungsgericht bestellt worden war, berechtigt nicht dazu, das rechtzeitig erstattete Vorbringen als präkludiert zu werten und inhaltlich nicht zu behandeln.

- Entgegen entsprechender Hinweise im Ermittlungsverfahren³⁵ und dem Vorbringen der einschreitenden Anwälte³⁶ hat das Verwaltungsgericht die auf der RVS 04.02.11 2021 beruhenden Lärmkarten nicht berücksichtigt. Diese weisen im Auswirkungsbereich von Spange Wörth und S34 eine deutlich höhere Lärmfaltung gegenüber der zugrunde gelegten veralteten RVS 04.02.11 2009 aus. Die von den Sachverständigen vorgenommene Beurteilung der negativen Auswirkungen auf den Menschen und auf sämtliche lärmempfindliche Tierarten beruht somit seit geraumer Zeit auf nicht mehr dem Stand der Rechtsordnung entsprechenden Lärmdaten.

Das Verwaltungsgericht hat in nicht vertretbarer Weise die aktuelle Rechtslage verkannt und entsprechendes Vorbringen ignoriert und sich auch in der rechtlichen Würdigung nicht damit auseinandergesetzt.

Zur Rechtsnatur der RVS ist daran zu erinnern, dass diese von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV) erarbeitet werden und grundsätzlich den aktuellsten Stand der Technik darstellen. Durch Verbindlicherklärung einer RVS durch das für das Verkehrswesen zuständige Bundesministerium (bis kürzlich BMK, nunmehr BMIMI) und ortsübliche Kundmachung, also Veröffentlichung in einer solchen Art und Weise, dass sie von den Adressaten der Verordnung zur Kenntnis genommen werden kann³⁷ wird daraus eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter³⁸, sohin eine gesetzesergänzende Verordnung. Damit unterfällt sie nicht mehr der Vorschrift des §12 Abs 7 UVP-G. Als Rechtsnorm ist die RVS in jeder Lage des Verfahrens anzuwenden – das hat das BVwG unterlassen.

³³ Narendra/Vijay/Raajasubramanian, Vehicular light at night amplifies insect mortality: Implications for ecosystem disruption, Next Sustainability 7 (2026) 100321 (<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2949823626000760?via%3Dihub>) [26.08.2026])

³⁴ Verhandlungsschrift Seite 26.

³⁵ Verhandlungsschrift vom 11. Jänner 2024, 14.

³⁶ Schriftsatz vom 8. Mai 2026, 8 f.

³⁷ So schon Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996) 166 mwN.

³⁸ Brunner/Hödl, Vogelschutz an Verkehrswegen – Methodenkritik an der Erstellung von Gutachten, RdU 2009, 11 ff.

Es mag jeder Verfahrensfehler für sich genommen nur ein Verstoß gegen § 45 AVG sein, die Fülle an derartigen Verstößen verletzt aber den Grundsatz des fairen Verfahrens des Art 6 EMRK und des Art 47 GRC.

Damit hat das Verwaltungsgericht das Recht auf das rechtliche Gehör sowie das Recht auf ein faires Verfahren des Art 6 EMRK und des Art 47 GRC verletzt. Allein deshalb ist das Erkenntnis des BVwG aufzuheben.

5. ANTRÄGE

Aus diesen Gründen stellen die Beschwerdeführer:innen die

Anträge,

der Verfassungsgerichtshof möge

- a) gemäß § 87 Abs 1 VfGG das angefochtene Erkenntnis des BVwG zur Gänze aufheben,**
- b) dem Rechtsträger des belangten Bundesverwaltungsgerichtes gem §§ 27, 88 VfGG den Ersatz der regelmäßig anfallenden Kosten auferlegen;**
- c) in eventuelle, im Fall der Abweisung oder Ablehnung die gegenständliche Beschwerde gem Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG dem VwGH abtreten.**

III. ANTRAG AUF AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Diese kann aber durch den VfGH zuerkannt werden, „wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre“ (§ 85 Abs 2 VfGG).

Das ist hier der Fall: Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde und dem Verwaltungsgericht ist eine Landesstraße, für deren Verwirklichung Rodungen und umfangreiche Eingriffe in die Flora und Fauna im Nahbereich des Vorhabens durchzuführen wären. Eine Umsetzung dieser Maßnahme würde die Natur im Umfeld des Vorhabens derart schädigen, dass die gegenständliche Beschwerde faktisch wirkungslos wäre, da zu befürchten ist, dass die zu verhindernden Auswirkungen des Vorhabens noch vor Eintritt der formellen Rechtskraft bereits eintreten.

Ein dem Interesse am Erhalt der Natur entgegenstehendes und dieses übersteigendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Spange Wörth liegt nicht vor. Auch die Standortgemeinden haben deutlich gemacht, dass kein öffentliches Interesse für das Vorhaben spricht. So hat etwa die Gemeinde Ober-Grafendorf einen von allen Parteien getragenen Gemeinderatsbeschluss gegen die Umsetzung der S34 und damit auch des gegenständlichen Vorhabens gefasst. Ähnlich hat sich die nunmehrige St. Pöltner Stadtregierung auf eine Alternativenprüfung zu den Vorhaben S34 samt Spange Wörth verständigt³⁹.

³⁹ Siehe https://bezirkstpoelten.spoe.at/themen/news-detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=15314&cHash=782c110675263658dc37bf41c4126182 [26.08.2026].

Weiters ist aus heutiger Sicht zu bezweifeln, ob öffentliches Interesse an einem Straßenbau reklamiert werden kann, wenn seitens der Bevölkerung der vom Projekt betroffenen Landeshauptstadt dieser laut aktueller Meinungsumfrage von etwa 76% abgelehnt wird⁴⁰.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, der Verfassungsgerichtshof möge der gegenständlichen Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen.

[REDACTED]

⁴⁰ Siehe <https://noe.orf.at/stories/3343615/> [26.08.2026].